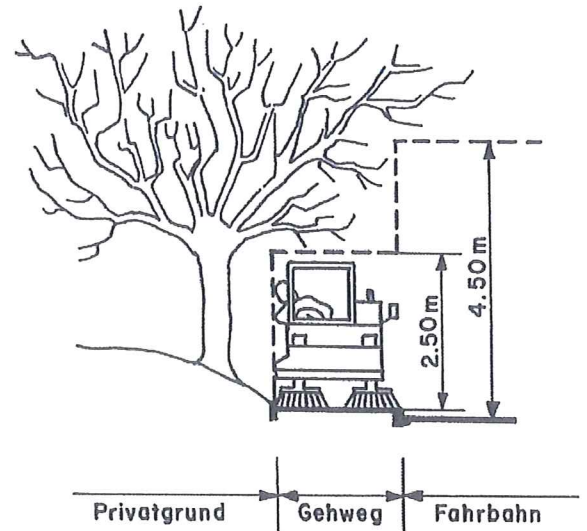




Gemeinde Hüttikon

Gemäss § 240 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) dürfen durch Bepflanzungen weder der Verkehr noch der Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigt werden. Die Ausführungsbestimmungen sind im Strassen-gesetz sowie in der Strassenabstands- und der Verkehrssicherheitsverordnung geregelt.



Längs öffentlichen und privaten Strassen und Plätzen (4.5 Meter), Rad- und Fusswegen (2.5 Meter) sowie allen gesetzlich erforderlichen Zugängen (z.B. für Feuerwehr, Abfuhr etc.) sind die Pflanzen zur Sicherstellung des Lichtraumprofils und des nötigen Sichtbereichs bei Kurven, Ein- und Ausfahrten usw. zurückzuschneiden. Wird ein Unfall durch nicht zurück geschnittene Bepflanzungen verursacht, macht sich der/die Grundeigentümer/in strafbar.

Mit diesem Flugblatt werden die betroffenen Grundeigentümer aufgefordert, die entsprechenden Arbeiten umgehend zu erledigen oder ausführen zu lassen.

Hüttikon, 31. August 2010

Gemeinderat Hüttikon